

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 16.06.1898

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1898.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1898, betreffend Abänderung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes.
- N^o. 33. Verordnung vom 6. Juni 1898, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Neuende.

N^o. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes.

Oldenburg, den 28. Mai 1898.

Der Ausschuß des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes hat zum §. 18, Ziffer 4 des durch Ministerialbekanntmachung vom 11. November 1897 veröffentlichten Verbandsstatuts, nach welcher die Hebung der Umlagen, Gebühren und Straf gelder vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897 durch den Rechnungsführer zu erfolgen hat, folgenden Zusatz beschlossen:

„Der Verbandsvorstand kann indessen bestimmen, daß die Hebung einer oder mehreren von ihm gewählten anderen

Personen unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden soll."

Dieser Beschluß ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Grund des §. 8 (letzter Absatz) des Verbandsstatuts genehmigt worden.

Oldenburg, den 28. Mai 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

N^o. 33.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Neuende.

Oldenburg, den 6. Juni 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den

Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes festgestellten Fassung, wird auf die Gemeinde Neuende anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 6. Juni 1898.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Mußenbecher.

